

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

- Anerkannter Verband der katholischen Kirche -

BHDS - Am Kreispark 22 – 51379 Leverkusen



Bundeschäftsstelle

Am Kreispark 22
51379 Leverkusen

TEL 02171-72150
FAX 02171-721520

www.Bund-Bruderschaften.de
INFO@Bund-Bruderschaften.de

14. Mai 2020

Geänderte Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,
liebe Schießsportfreunde,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat die vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2 veröffentlicht. Gleichmaßen haben Niedersachsen (www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html) und Rheinland-Pfalz ([https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/6_CoBeLVO .pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/6_CoBeLVO.pdf)) zum Teil abweichende Regelungen getroffen.

Durch diese Verordnungen ist nun unseren schießsporttreibenden Bruderschaften, unter Beachtung strenger Hygienevorschriften, der eingeschränkte Sportbetrieb wieder möglich. Jeder einzelne Schütze ist aber verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass er sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Da aber bereits alle Meisterschaften auf allen Ebenen unseres Bundes für dieses Jahr abgesagt wurden, empfiehlt der Bundesvorstand des BHDS, derzeit noch auf sportliche Betätigungen im Bereich des Schießsports zu verzichten. Diese Empfehlung ist Ausdruck unserer christlichen Kultur, die für die Verantwortung für andere, den Schutz des Lebens und der Solidarität steht.

Für diejenigen Vereine, die den Schießbetrieb dennoch wieder aufnehmen wollen, hat dankenswerterweise der DV-Paderborn eine Handlungshilfe erarbeitet. Diese richtet sich nach den Empfehlungen und Weisungen des Landessportbundes NRW. Abweichende Weisungen aus Niedersachsen und Rheinland-Pfalz kann man den Verordnungen der Länder entnehmen und die Handlungshilfe entsprechend ergänzen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass diese Handlungshilfe nur eine allgemeine Empfehlung ist.

Jeder Verein, jede Bruderschaft sollte sich bei den Entscheidungsträgern der Kommunen erkundigen, wie die einzelnen Anforderungen für eine Öffnung der Schießstätten sind und welche Maßnahmen gegebenenfalls noch getroffen werden müssen. Auch übernimmt der BHDS keine rechtliche Haftung. Verantwortlich ist jeder Verein selbst!

Daher passe jeder gut auf sich auf. Achte bitte auf sich und den Nächsten!

Mit den besten Grüßen

BHDS Bundesvorstand

Bundesschießmeister

Allgemeine Rahmenbedingungen zum Sportbetrieb

Inhaltsverzeichnis

Stand 11. Mai 2020

PRÄAMBEL	1
1 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN ZUM SPORTBETRIEB	2
2 VOR DER TRAININGSEINHEIT – CHECKLISTE	3
3 WÄHREND DER TRAININGSEINHEIT – CHECKLISTE	4
4 NACH DER TRAININGSEINHEIT – CHECKLISTE	4

Präambel

Die folgende Nutzungsordnung regelt den Sport- und Trainingsbetrieb auf Schießständen ab dem 11.05.2020 aus Anlass der Corona-Pandemie und der Freigabe der öffentlichen Sportanlagen für den Breiten- und Freizeitsport durch § 9 Abs. 1 und 4 CoronaSchutzVO in der Fassung vom 11.05.2020.

Auszug:

(1) Untersagt sind der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb.

(4) Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt; bei Kindern bis 14 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.

Die Nutzungsempfehlungen wurden durch den Diözesanverband Paderborn im BHDS entwickelt und basieren auf einem Konzept des Landessportbundes.

Grundsätzlich ist eine Reinigung von Flächen und Händen ausreichend und dem Einsatz von Desinfektionsmitteln vorzuziehen. Desinfektionsmittel bedürfen einer Einweisung der Nutzer. Ggf. sind Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen von Handschuhen, Hautschutz) einzuhalten. Nicht für alle Oberflächen sind Flächendesinfektionsmittel geeignet.

1 Allgemeine Rahmenbedingungen zum Sportbetrieb auf Schießsportanlagen

- 1.1. Einweisung der verantwortlichen Aufsichtspersonen in die Hygienebestimmungen des Vereins ist erfolgt. Der Verein hat ausreichend Hinweisschilder und Aufsteller im Zugang Anlage aufgestellt.
- 1.2. In einem Reinigungs- und Desinfektionsplan des Vereins ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten / Flächen zuständig ist.
- 1.3. Die Schießsportanlage wird vom Verein gereinigt.
- 1.4. Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor. Der jeweilige Verein stellt diese:
 - Flächenreinigungsmittel
 - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
 - Flüssigseife mit Spendern in den Sanitärräumen
 - Papierhandtücher in den Sanitärräumen
 - Einmalhandschuhe
 - Mund- / Nasen-Schutz (für Aufsichtspersonal / Trainer*innen und Übungsleiter*innen)
- 1.5. Die Erste-Hilfe-Ausstattung des Vereins ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- 1.6. Mund-Nasen-Schutzmasken und Einmalhandschuhe sollten in ausreichender Menge (beim Verein) vorrätig sein.
- 1.7. Die Gruppengrößen sind gemäß den geltenden Vorgaben angepasst / verkleinert. Als empfohlene Maßgabe gilt eine Fläche von wenigstens 10m² pro Teilnehmendem (sowohl Aufenthaltsraum als auch Schützenstand!).
- 1.8. Die Sporteinheiten sollten möglichst in gleichbleibender Besetzung stattfinden (fester Teilnehmerkreis).
- 1.9. Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten sind vom Verein vorbereitet, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Jeder Anwesende ist darin einzutragen!
- 1.10. Die Sporteinheiten sollten möglichst in gleichbleibender Besetzung stattfinden (fester Teilnehmerkreis)
- 1.11. Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet. Auf die Unterweisung von Neuzugängen / Ungeübten sollte aufgrund des zwingend einzuhaltenden Abstandes von Aufsichtsperson zum Schützen / zur Schützin verzichtet werden. Kinder unter 12 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden.

2 Vor der Trainingseinheit – Checkliste

- 2.1. Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist Aufsichtspersonal / Trainer*innen / Übungsleiter*innen das Betreten der Sportstätte, die Leitung der Sporteinheit sowie die Teilnahme an sonstigen Vereinsangeboten untersagt. Eine Information an den Verein und die Teilnehmenden muss umgehend erfolgen.
- 2.2. Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung sowie vor Beginn der Sporteinheit bestätigen:
 - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 - Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
 - Vor, während und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
 - Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- 2.3. Der Zutritt zur Sportstätte erfolgt
 - nacheinander,
 - ohne Warteschlangen,
 - mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und
 - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.
- 2.4. Wenn möglich sind in der Sportstätte getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegführungen („Einbahnstraßen-System“) vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- 2.5. Die Teilnehmenden wurden auf die geltenden Verhaltensmaßnahmen / Hygienevorschriften hingewiesen.
- 2.6. Aufsichtspersonal / Trainer*innen und Übungsleiter*innen führen Anwesenheitslisten, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.
- 2.7. Aufsichtspersonal / Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- 2.8. Auch in den Sanitäranlagen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- 2.9. Umkleiden / Duschen sind geschlossen bzw. dürfen nicht benutzt werden.
- 2.10. Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet und werden stets in ausreichendem Abstand zu den persönlichen Gegenständen der anderen Teilnehmenden abgelegt. Gleiches gilt für eigene Ausrüstung und Waffen
- 2.11. Zwischen den Sporteinheiten sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- 2.12. Jegliche Körperkontakte, z. B bei der Begrüßung müssen unterbleiben.
- 2.13. Aufsichtspersonal / Trainer*innen und Übungsleiter*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist zu minimieren.

- 2.14. Gemeinschafts- / Gesellschaftsräume bleiben geschlossen. Es werden keine Speisen oder Getränke ausgegeben. Auch der Verzehr mitgebrachter Speisen ist untersagt.
- 2.15. Aufsichtspersonal / Trainer*innen und Übungsleiter*innen reinigen oder desinfizieren sämtliche bereitgestellten Vereins-Sportgeräte. (Nutzung von Einmalhandschuhen wird empfohlen). Auch die Ausgabe der Vereins-Sportgeräte erfolgt ausschließlich durch diesen Personenkreis. Materialien (z.B. Schießjacken / Schießhandschuhe / Blenden etc.), die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- 2.16. Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

3 Während der Trainingseinheit – Checkliste

- 3.1 Aufsichtspersonal / Trainer*innen und Übungsleiter*innen gewährleisten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern während der gesamten Sporeinheit eingehalten wird.
- 3.2 Der Mund-Nasen-Schutz ist während der Sporeinheit zu tragen.
- 3.3 Sämtliche Körperkontakte müssen während der Sporeinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen, Korrekturen, etc.
- 3.4 Es werden keine Speisen oder Getränke ausgegeben.
- 3.5 Lautes Sprechen, Rufen und Brüllen ist zu vermeiden.
- 3.6 Geräteräume / Waffenkammern / Schießstände etc. sollten nur einzeln betreten werden.
- 3.7 Wenn sich Teilnehmende während der Sporeinheit entfernen, muss dies unter Einhaltung der Abstandsregel und durch Abmelden bei dem*der / des Aufsichtspersonals / Trainer*in / Übungsleiter*in geschehen. Dies gilt auch für das Aufsuchen der Sanitäranlagen.
- 3.8 Im Falle eines Unfalls / Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte / Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.

4 Nach der Trainingseinheit – Checkliste

- 4.1 Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporeinheit unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- 4.2 Aufsichtspersonal / Trainer*innen und Übungsleiter*innen reinigen und desinfizieren sämtliche genutzten Vereins-Sportgeräte (Nutzung von Einmalhandschuhen wird empfohlen) und sorgen anschließend für eine vorschriftsmäßige Verfahrung.
- 4.3 Die Kontakte unter Aufsichtspersonal / Trainer*innen / Übungsleiter*innen werden auf ein Mindestmaß reduziert und dokumentiert; Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.